



TOP 12

Besetzung von Leitungsstellen im OKR

Bericht des Rechtsausschusses

in der Sitzung der 16. Landessynode am 25. März 2023

Sehr geehrte Frau Präsidentin,
Hohe Synode!

Im Rahmen der Herbstsynode 2020 wurde der Antrag Nr. 68/20: Besetzung von Leitungsstellen im OKR eingebracht und an den Rechtsausschuss verwiesen. Der Antrag hat folgenden Wortlaut:

„Die Landessynode möge beschließen: Der Oberkirchenrat wird gebeten, eine unabhängige Untersuchung über das Zustandekommens von Personalentscheidungen mit Blick auf den Pfarrdienst sowie bei der Besetzung von Leitungsstellen im Oberkirchenrat auf den Weg zu bringen.

Dabei sollen insbesondere die Abläufe, die den Personalentscheidungen zugrunde liegenden Kriterien, Fragen der Chancengleichheit, der Gabenorientierung und der Berücksichtigung von außerkirchlichen Qualifikationen untersucht werden.

Über die Ergebnisse und evtl. daraus resultierende Konsequenzen ist dem Plenum der Landessynode zu berichten. In diesem Zusammenhang soll der Rechtsausschuss eine Änderung des § 8 Pfarrstellenbesetzungsgesetz vorbereiten, die eine stärkere Beteiligung des Landeskirchenausschusses bei den Stellenbesetzungen der zweiten Ebene im Oberkirchenrat (Referatsleiter/innen u. ä.) und anderer für die Landeskirche besonders wichtiger Stellen gewährleistet.“

Der Rechtsausschuss hat sich erstmals am 4. Dezember 2020 mit dem Antrag beschäftigt. In der Sitzung am 22. Januar 2021 hat er beschlossen, den Oberkirchenrat zu bitten, eine Person außerhalb des Ev. Oberkirchenrats mit der unabhängigen Untersuchung bzw. Evaluation zu beauftragen und dabei drei andere Landeskirchen sowie eine staatliche Behörde in vergleichbarer Größenordnung in den Blick zu nehmen.

Der Oberkirchenrat hat Prof. Dr. Jacobs von der Universität Mainz mit der Erstellung des Gutachtens beauftragt.

Herr Prof. Dr. Jacobs stellt in den Sitzungen am 12. November 2021 (zunächst mündlich) und am 21. Januar 2022 dann auch mit schriftlicher Ausarbeitung das Gutachten vor. Wesentliche Punkte sind:

- Für die Erstellung des Gutachtens hat er die bestehenden Verfahren des Ev. Kirche in Bayern und Hessen-Nassau einfließen lassen sowie der Badischen Landeskirche, in der er lange Zeit in der 2. Ebene im Personalbereich tätig gewesen ist. Die Verfahren sind historisch bedingt und bauen auf eine unterschiedlichen Grundstruktur auf.
- Im Kirchenrecht ist das Bewerbungsverfahren und das Stellenbesetzungsverfahren für die Leitungsebene des Kollegiums immer geregelt

- Anders hingegen verhält es sich für die Besetzungen der Stelle der zweiten Ebene. Grundsätzlich ist in den meisten Landeskirchen nicht klar gesetzlich definiert, um welche Stellen es sich bei der zweiten Ebene handelt. Es braucht eine Verständigung darüber, um welche Dienstposten und Stellen es sich hierbei handelt.
- § 8 Pfarrstellenbesetzungsgesetz regelt die Beteiligung des Landeskirchenausschusses und stellt eine synodale Mitwirkung sicher. Darüber hinaus gibt es weitere besondere Stellen, bei deren Besetzung der Landeskirchenausschuss mitwirkt oder Beiräte und Kuratorien, in denen ebenfalls eine synodale Mitwirkung sichergestellt ist. Er räumt ein, dass andere Landeskirchen keinesfalls über eine solch eindeutig definierte Regelung verfügen.
- Es gibt keine analoge Anwendung von § 8 Pfarrstellenbesetzungsgesetz auf die Dienstposten, die nicht von Theologen zu besetzen sind. Die verschiedenen Rechtsmechanismen verhindern eine analoge Anwendung.
- Insgesamt gibt es in der Württembergischen Landeskirche 14 Kategorien von Ämtern. Bei 20 Positionen ist eine synodale Mitwirkung sichergestellt. Die Badische Landeskirche verfügt lediglich über 9 Kategorien; dies liegt u. a. daran, dass weniger vergleichbare Ämter bestehen.
- In der Landeskirche Hessen-Nassau und Bayern hingegen gibt es eine deutlich niedrigere synodale Beteiligung (Hessen-Nassau fünf und Bayern zwei Mitwirkungen) und die Mitglieder des Kollegiums haben lediglich eine beratende Stimme im Leitungsorgan.
- Die Württembergischen Standards der Stellenbesetzungsverfahren entsprechen durchaus den gängigen Vorgaben. Eine synodale Beteiligung im Vorfeld, in einem sogenannten Assessment-Verfahren ist in anderen Landeskirchen nicht üblich. Im Bereich der staatlichen Verwaltungen und den Kommunen gibt es ebenfalls keine Beteiligung im Vorfeld.
- Es gehört somit nicht zu den Standards des Kirchenrechtes in den Evangelischen Landeskirchen, dass die Besetzungsverfahren der 2. Ebene durch synodale Mitwirkung geschehen. Dies hängt damit zusammen, dass die 2. Ebene als operative Arbeitsebene zu sehen ist, die die 1. Ebene unterstützt. Der politische Faktor und Einfluss ist eher gering einzustufen.

Seiner Ansicht nach ist die Württembergische Landeskirche gut aufgestellt im Hinblick auf die synodale Beteiligung und Mitwirkung bei Besetzungsverfahren. Er räumt ein, dass dies sicherlich mit der Besonderheit der Urwahl in Württemberg zusammenhängt und die Landessynode ein anderes Selbstverständnis hat.

Aus dem Gutachten wird deutlich, dass der Ablauf der Auswahlverfahren in den Landeskirchen in unterschiedlicher Weise und Intensität geregelt ist. Es finden sich nur wenige strukturelle Parallelen zum Untersuchungsgegenstand der Württembergischen Landeskirche. Komplexe Strukturen bieten nur begrenzt Vergleichsmöglichkeiten.

Im Vergleich zu staatlichen Einrichtungen ist festzustellen, dass beim Land keine Beteiligung des Landtages erfolgt.

Der Ablauf eines Personalauswahlverfahrens weist klare Parallelen zum Ablauf in den meisten der untersuchten Landeskirchen aus.

Im Gutachten wird keine stärkere Ausdifferenzierung von § 8 Pfarrstellenbesetzungsgesetz empfohlen.

Die Mitwirkungsrechte der Landessynode als ganzer oder einzelner, von der Landessynode bestimmter Mitglieder der Synode an den untersuchten Stellenbesetzungsverfahren sind in Württemberg am stärksten ausgeprägt.

Nach Kenntnisnahme und Diskussion des Gutachtens fasst der Rechtsausschuss am 21. Januar 2022 folgende Beschlüsse:

„Der Oberkirchenrat wird gebeten, dem Landeskirchenausschuss das Gutachten zu Regelungen und Verfahren der Besetzung a) herausgehobener Stellen im Oberkirchenrat der Evangelischen Landeskirche in Württemberg und b) von Leitungsstellen unselbstständiger Einrichtungen der Landeskirche unter Berücksichtigung der Regelungen und Verfahren in ausgewählten anderen Körperschaften von Prof. Dr. Jacobs, November 2021, vorzulegen und diesen zu beteiligen.“

Der Oberkirchenrat wird gebeten, vor dem Hintergrund der Empfehlungen des Gutachtens die Zusammensetzung und das Verfahren der Stellenkommission zu überprüfen.“

Am 27. Januar 2023 berichtete der Oberkirchenrat (Direktor Werner) nochmals im Rechtsausschuss: Das Votum des Rechtsausschusses sei ordnungsgemäß für TOP 5 der Sitzung des Landeskirchenausschusses am 29. Juni 2022 angemeldet und beraten worden.

Personalauswahlverfahren sollten nicht immer in gleicher personeller Besetzung erfolgen. Dies sei im Kollegium angesprochen worden, werde beachtet und sei an Hr. Schiffbauer zur Umsetzung kommuniziert worden. In der Praxis werde dies bereits umgesetzt

Daraufhin fasst der Rechtsausschuss folgenden Beschluss:

„Da seitens des Oberkirchenrates das Anliegen des Antrags bereits umgesetzt wird, sieht der Rechtsausschuss den Antrag Nr. 68/20 Besetzung von Leitungsstellen im OKR als erledigt an. Dieser ist nicht weiterzuverfolgen.“